



VI. Abnahme und Mängelrügen

1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Empfänger der Ware diese unverzüglich nach Erhalt, längstens aber innerhalb von 8 Werktagen zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er diesen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die Vorschriften des HGB.
2. Ist der Käufer kein Kaufmann, gilt diese Regelung nur, wenn die Mängel offensichtlich sind.
3. Bei offensichtlichen Transportschäden muss der Schaden bei Anlieferung der Ware sofort gegenüber der Spedition gerügt und hierüber ein Protokoll aufgenommen werden.
4. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand nicht ab, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen mit der Aufforderung, die Ware abzunehmen. Mit dieser Mahnung kommt der Käufer in Verzug. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist eine Lieferung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
5. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.